

HOLGER BOCK

Steuerberater

Heinzestr. 31 – 31061 Alfeld

Tel.: 05181 / 90 01 70 - Fax: 05181 / 90 01 71

info@stb-bock.de

www.stb-bock.de

Dieses Arbeitsblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Wie können Sie Ihre Arbeitnehmer in Zeiten steigender Preise unterstützen und dabei Steuern sparen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Inflation treibt die Preise derzeit in fast allen Bereichen in ungeahnte Höhen. Um hier für eine kleine Entlastung zu sorgen, hat die Bundesregierung die neue Inflationsausgleichsprämie beschlossen. Als Arbeitgeber können Sie Ihren Arbeitnehmern nun bis Ende 2024 steuer- und sozialversicherungsfrei unter die Arme greifen: mit Zahlungen oder Sachbezügen im Wert von bis zu 3.000 €

Solange der Gesamtbetrag diesen Freibetrag nicht übersteigt, können Sie die Inflationsausgleichsprämie auch in mehreren Einzelbeträgen auszahlen. Bedingung ist jedoch, dass Sie die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen. Arbeitsvertraglich vereinbarte Sonderzahlungen - wie z.B. das Weihnachtsgeld oder auch variable Gehaltsbestandteile - dürfen Sie nicht umwandeln.

Die weiteren formalen Anforderungen an die Gewährung der Prämie sind einfach. Einen gesonderten Nachweis ihrer Betroffenheit - etwa einen erhöhten Stromabschlag - müssen die Arbeitnehmer nicht erbringen.

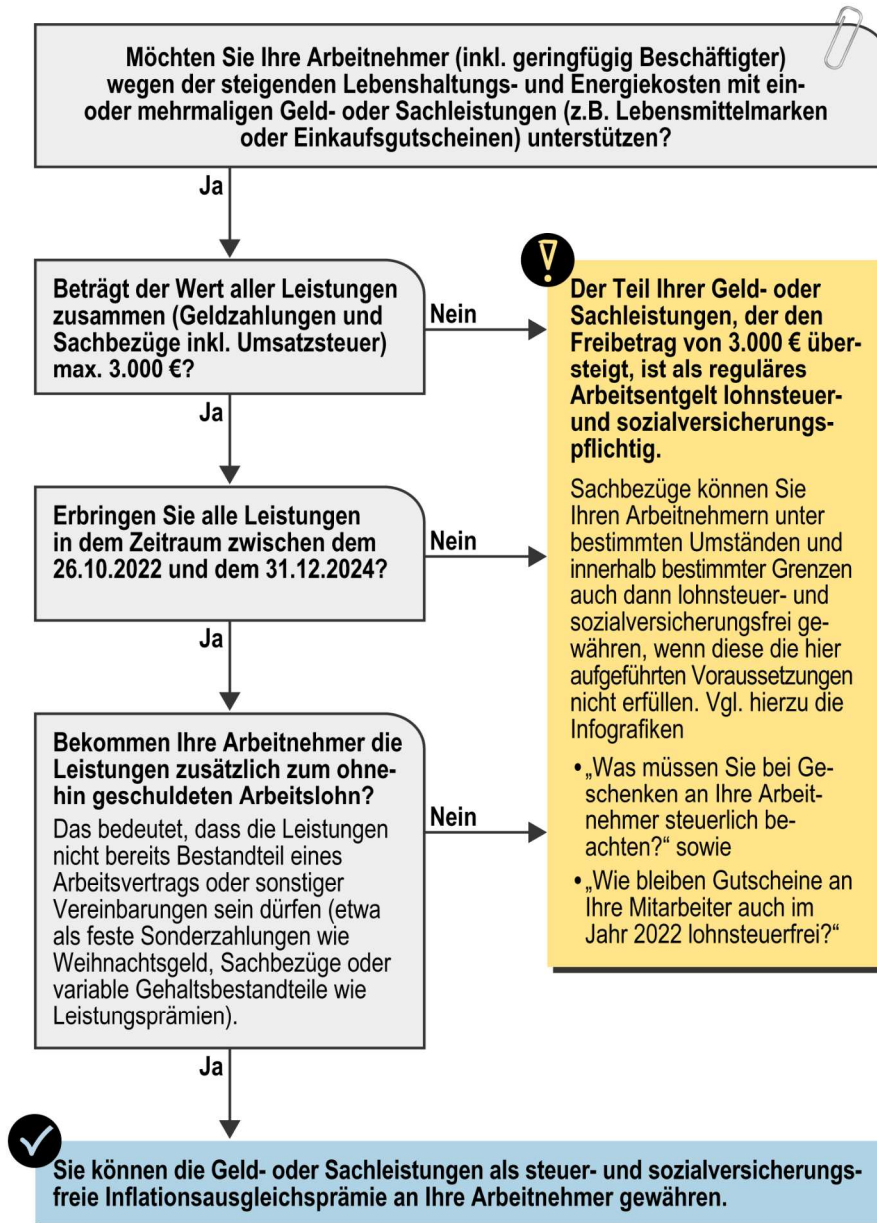


Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** hilft Ihnen bei der richtigen Handhabung der Inflationsausgleichsprämie. Gerne unterstützen wir Sie bei Detailfragen, die etwa im Rahmen der Lohnabrechnungen aufkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Wie können Sie Ihre Arbeitnehmer in Zeiten steigender Preise unterstützen und dabei Steuern sparen?

Achtung: Eine Umwandlung bereits zuvor vereinbarter Zahlungen ist nicht begünstigt und kann zu Nachzahlungen führen!



Gut zu wissen:

- Formale Anforderungen: Dass Sie Ihre Arbeitnehmer wegen der hohen Verbraucherpreise unterstützen, müssen Sie nicht im Detail nachweisen. Es reicht aus, wenn in der Überweisung z.B. der Vermerk „Inflationsausgleichsprämie“ oder „Sonderzahlung wegen Inflation“ steht. Entsprechende Informationen sind in der Lohnakte aufzuzeichnen.
- Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern: Die Prämie kann für jedes Beschäftigungsverhältnis gesondert ausgezahlt werden.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu steuergünstigen Lohnbestandteilen beraten wir Sie gern persönlich.